

++ PRESSE-INFORMATION ++

Nachbarn: Viele Köpfe, viele Sinne

Der eine liebt es waldig, der andere bevorzugt Ziergärten. Ein Problem nur, wenn beide Auffassungen sozusagen an der Grundstücksgrenze aufeinanderstoßen. So darf der Eigentümer, auf dessen Grundstück an der Grenze einer Reihe von 21 Fichten in der Höhe von durchschnittlich 16 m steht, seinen Nachbarn nicht daran hindern, über die Grenze gewachsene Wurzeln dieser Bäume abzuschneiden, um dort einen Ziergarten anzulegen. Dies betont jetzt Haus & Grund Borkum unter Berufung auf ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 27. Mai 2014 (Az 12 U 168/13).

Dazu Herr Pabel: Der Baumeigentümer hatte gegen den nachbarlichen Gartenfreund geklagt, weil dieser die Baumwurzeln jenseits der Grundstücksgrenze gekappt hatte. Um seine Bäume nicht zu gefährden, wollte der Baumeigentümer vom Gericht bestätigt haben, dass sein Nachbar das Abschneiden der Wurzeln zu unterlassen habe. Damit scheiterte er. Denn der Gartenfreund sei wegen des durchwurzeltten Bodens "wesentlich" in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt. Der betroffene Bereich könne weder als Nutzgarten noch als Ziergarten genutzt werden. Deswegen habe der Nachbar zulässig von seinem Selbsthilferecht Gebrauch gemacht, erklärt Herr Pabel unter Bezug auf die Entscheidungsgründe.

Nähere Informationen zu Möglichkeiten und Grenzen von Selbsthilfrechten beim Abschneiden überhängender Äste und Zweige sowie beim Kappen von Baumwurzeln erhalten Mitglieder bei ihrem örtlichen Haus & Grund Verein.

Haus & Grund Borkum ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 850.000 Mitgliedern.

++ PRESSE-INFORMATION ++